

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Sonntagsöffnungen beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 6. Juli 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 25. Juli 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent setzt sich dafür ein, dass Verkaufsstellen auch an Sonntagen ohne Genehmigungen verkaufen sollen dürfen. Zur Begründung trägt er vor, dass jeder Geschäftspartner frei entscheiden können solle, ob er auch am Sonntag tätig sei oder nicht. Viele Leute hätten auch am Sonntag das Bedürfnis einkaufen zu gehen, obwohl das eher unter der Woche üblich sei. Das gelte vor allem, auch wenn Online Shops ausverkauft seien.*

*In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die von dem Petenten begehrte Zulassung des Sonntagsverkaufs eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), bedeuten würde. Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz sieht entsprechend den verfassungsrechtlich zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich die Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vor (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz). Pro Jahr dürfen beim Vorliegen von entsprechenden Gründen für den Eingriff in den Sonntagsschutz maximal vier allgemeine verkaufsoffene Sonntage durch die zuständigen Gemeinden freigegeben werden; eine Freigabe von Feiertagen ist ausgeschlossen (§ 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz). Dabei ist das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz wegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonntagsschutz verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass jede Ladenöffnung an einem Sonntag eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Als ein solcher Sachgrund wird weder das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden anerkannt. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss - so die Rechtsprechung - die anlassgebende Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen und prognostisch mehr Besucher anziehen als die geöffneten Ladenlokale. Zur Zusammenstellung der entsprechenden Rechtsprechung wird auf die Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 30.5.2022, vom 24.10.2019 und 6.12.2016 an die Gemeindeverwaltungen insoweit Bezug genommen (abrufbar unter <https://add.rlp.de/de/themen/wirtschaft-handwerk-handel-und-gewerbe/handel-und-gewerbe/ladenoeffnungsrecht>).*

*Zum Anliegen des Petenten ist vor diesem Hintergrund zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen von den Verbänden in Rheinland-Pfalz selbst nicht verfolgt wird. Öffnungen der Geschäfte an Sonntagen brächten im Ergebnis für viele Beschäftigte im Handel zusätzliche Belastungen; beginnend bei der Frage, wer arbeitet freiwillig, bis hin zu der Frage, wer kümmert sich in der Zeit*

*um die Kinder oder andere Angehörige. Der komplette Ablauf, der normalerweise an einem Sonntag in der Familie stattfindet, würde gestört.*

*Dem Zulassen der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen sind darüber hinaus sehr enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Für Öffnungen ist stets der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung). Für den Landesgesetzgeber ist zudem Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmend.*

*Hiernach sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Darüber hinaus legt Artikel 57 Abs. 1 Satz 2 fest, dass Sonntage und gesetzliche Feiertage arbeitsfrei sind; Artikel 57 Abs. 1 Satz 3 lässt hierzu Ausnahmen nur zu, wenn das Gemeinwohl das erfordert.*

*Eine Aufhebung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen würde dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Begrenzung der Möglichkeit der Freigaben auf maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz wird dem verfassungsmäßig gebotenen Sonntagsschutz gerecht. Ausnahmen vom Sonntagsschutz können daher praktikabel und rechtssicher allenfalls auf dieser Basis gemeinsam nach Anhörung von Gewerkschaften, Kommunen, den Handelsverbänden und Kirchen ermöglicht werden.*

*Wegen des verfassungsrechtlich zu gewährenden Sonn- und Feiertagsschutzes und des Arbeitnehmerschutzes können wir daher eine Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Sonntagen nicht befürworten. Ein wirklicher Bedarf hierfür ist in Rheinland-Pfalz nicht zu erkennen. Die Nachteile einer solchen gesetzlichen Regelung überwiegen bei weitem die Vorteile. Eine solche Aufhebung wäre verfassungswidrig und im Gesetzgebungsverfahren wäre letztlich mit erheblichen Widerständen seitens der Träger öffentlicher Belange zu rechnen."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.